

Bei den Rechtfertigungsgründen ist vorrangig¹ die Notwehr nach 3 32 StGB zu prüfen. Hintergrund dieser Vorrangregel sind die weitgehenden Befugnisse, die das Notwehrrecht verleiht. Die Notwehr ist nach folgendem Schema zu prüfen:

1. Notwehrlage

- Angriff
 - ist die Bedrohung rechtlich geschützter (Individualrechts-)Güter.
- Gegenwärtigkeit
 - liegt vor, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
 - Beim „unmittelbar bevorstehen“ ist als Maßstab der Zeitpunkt des § 22 StGB als grobe Orientierung heranzuziehen.
- Rechtswidrigkeit
 - liegt vor, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

2. Notwehrhandlung

- Verteidigung gegen Rechtsgüter des Angreifenden
 - Angriffe gegen Unbeteiligte sind nicht gerechtfertigt.
- Erforderlichkeit
 - Eignung notwendig. Geeignet sind solche Verteidigungshandlungen, welche die Beendigung des Angriffs fördern können.
 - Erforderlichkeit liegt vor, wenn unter gleich geeigneten Mitteln das mildeste gewählt wird.
 - **P:** Gebrauch von Schusswaffen:
 - Hier dreistufig vorgehen: 1. Warnung 2. Warnschuss 3. Schuss (in die mildest mögliche Schussrichtung)
- Gebotenheit
 - meint die normative Einschränkung des Notwehrrechts. Fallgruppen (Merke: „KEBAP“):
 - **K**rasses Missverhältnis
 - **E**nge persönliche Beziehung
 - **B**agatellangriffe
 - **A**ngriff Schuldloser

¹ Weitere „Standard“-Rechtfertigungsgründe sind § 228, 904 BGB, 127 StPO, 34 StGB (nicht abschließend).

▪ Provokation

- **P:** Absichtsprovokation ist von der sonst schuldhaften Provokation zu unterscheiden
 - Absichtsprovokation liegt vor, wer mit dolus directus 1. Grades durch sein Verhalten jemanden zu einem Verhalten veranlasst, das zu einer Notwehrlage führt, um unter dem Deckmantel der Notwehr Verletzungen zu begehen. Eine Ansicht verneint hier das Notwehrrecht völlig; die Notwehr sei hier rechtsmissbräuchlich. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei diesem strengen Ansatz der Betroffene sich gegebenenfalls sogar töten lassen müsste, ohne sich rechtmäßig verteidigen zu können. Deshalb muss die Versagung der Notwehr auf das begrenzt werden, was sich der Betroffene vorgestellt hat. Auf Exzesse kommt es nicht an.
 - Bei der anderen Variante ist zu unterscheiden: Eine Einschränkung der Notwehr kann nicht gegeben sein, wenn der Betroffene rechtlich erlaubt handelt. Nach der Rechtsprechung reicht es aber für eine Einschränkung aus, wenn der Betroffene sozialetisch zu missbilligenderweise handelt. Sollte eine Einschränkung angenommen werden, muss nach dem oben in der Erforderlichkeit angesprochenen dreistufigen Aufbau die Notwehrhandlung geprüft werden.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

